

logischen Sekunde vom Verlag wiederum direkt auf die Verwertungsgesellschaft rückübertragen, so dass die Wahrnehmungsbefugnis der Verwertungsgesellschaft über diese Rechte trotz erfolgter Rechteherausnahme durch den originären Urheber zunächst erst einmal weiter bestehen würde. Um die Online-Rechte endgültig den Verwertungsgesellschaften zu entziehen, müsste daher auch der Verlag seinen eigenen Wahrnehmungsvertrag im entsprechenden Umfang beenden.

Es bleibt somit festzuhalten, dass eine wirksame Rechteherausnahme von kontinentaleuropäischen Musikwerken verlagsgebundener Autoren stets eine Beendigung der Wahrnehmungsverträge beider Rechtsinhaber – sowohl der originären Urheber als auch der Verlage – unter Beachtung der jeweiligen Vertragslaufzeiten beider Mitgliedschaftsvereinbarungen mit der betreffenden Verwertungsgesellschaft erfordert.

C. Die Herausnahme der Online-Rechte des angloamerikanischen Musikrepertoires aus den Verwertungsgesellschaften

Beim angloamerikanischen Musikrepertoire ist in Bezug auf die Möglichkeiten der Rechteherausnahme zwischen den beiden Bestandteilen des Online-Rechts, einerseits des Vervielfältigungs- und andererseits des Aufführungsrechts, zu differenzieren.

I. Die Herausnahme der mechanischen Vervielfältigungsrechte

Bei den mechanischen Vervielfältigungsrechten des angloamerikanischen Repertoires (einschließlich der entsprechenden Rechte zur Online-Nutzung) haben allein die Verleger die Möglichkeit zur Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften: Wie erläutert⁴⁹⁰ übertragen die angloamerikanischen Urheber die mechanischen Rechte anders als im kontinentaleuropäischen Raum vollumfänglich auf die Verlage und verlieren damit jegliche Rechtsposition. Folglich haben die angloamerikanischen Musikverlage als alleinige Inhaber der betreffenden Vervielfältigungsrechte auch die alleinige Entscheidungsmacht über die künftige Verwaltung dieser Rechte; eine zusätzliche Zustimmung der Urheber ist hierfür nicht erforderlich.

Einer eingehenden Analyse bedarf in diesem Zusammenhang die Art und Weise der Rechteherausnahme aus den verschiedenen Verwertungsgesellschaften:

490 Vgl. oben § 10. D. II u. III.

1. Allgemein: Kündigung der Wahrnehmungsverträge oder der Subverlagsverträge

Zunächst ist im Hinblick auf den Prozess der Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften zu differenzieren, auf welche Gebiete sich diese erstrecken soll. Aufgrund der Besonderheiten der internationalen Verwaltung der angloamerikanischen Vervielfältigungsrechte über das weltweite Subverlagssystem unter Umgehung des Netzes der Gegenseitigkeitsverträge führt hier nämlich der bloße Rechteentzug aus der jeweiligen *inländischen* Verwertungsgesellschaft, d.h. also aus der Harry Fox Agency, der MCPS bzw. MCPSI, nicht immer dazu, dass auch den *ausländischen* Partnerverwertungsgesellschaften die Rechte entzogen werden. Dementsprechend ergeben sich unterschiedliche Anforderungen an eine wirksame Rechteherausnahme, je nachdem, ob diese nur für das Inland oder auch für die ausländischen Territorien intendiert wird:

Für das eigene (US-amerikanische, britische bzw. irische) Territorium bedarf es (entsprechend den Erfordernissen an die Rechteherausnahme in Kontinentaleuropa) einer (partiellen) Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarungen der Verleger mit der Harry Fox Agency (in den USA) bzw. der MCPS und MCPSI (in Großbritannien bzw. Irland). Hierdurch fallen die Rechte ohne weiteres wieder an die Musikverlage zurück. Hierbei sind sie jedoch ebenfalls an die jeweiligen Kündigungsfristen der Wahrnehmungsgesellschaften gebunden. Wie bereits gesehen, beträgt die Frist bei der Harry Fox Agency 90 Tage und bei der MCPS sechs Monate⁴⁹¹.

Der gleichen Vorgehensweise bedarf es für die Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften derjenigen ausländischen Territorien, in denen die Musikverlage kein Subverlagssystem unterhalten, sondern die Rechte allein über die Harry Fox Agency, MCPS bzw. MCPSI und damit über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge übertragen werden.

Für diejenigen Länder, in denen sich die Musikverlage durch lokale Subverleger repräsentieren lassen, gilt jedoch etwas anderes: Da sich in diesem Fall der Rechte transfer unter Umgehung der Gegenseitigkeitsverträge vollzieht, scheidet die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags des Originalverlags mit seiner jeweiligen inländischen Wahrnehmungsgesellschaft grundsätzlich als taugliches Rückrufmittel aus. Der Herausnahmeprozess muss vielmehr auf Ebene der Subverlage initiiert werden. Hier bieten sich zwei Möglichkeiten an, entweder die Kündigung des Wahrnehmungsvertrags des ausländischen Subverlags mit seiner lokalen Verwertungsgesellschaft oder die Beendigung der Subverlagsvereinbarung zwischen Original- und Subverleger.

491 Vgl. dazu oben § 10. C. I. 2. d) u. § 10. C. II. 2. a).

So wäre es eine denkbare Alternative, dass sämtliche vom angloamerikanischen Originalverlag beauftragten ausländischen Subverlage den Wahrnehmungsvertrag mit ihrer jeweiligen Verwertungsgesellschaft (partiell) kündigen. In diesem Fall würden die betreffenden Vervielfältigungsrechte zunächst an die Subverlage zurückfallen, die diese dann noch an den Originalverlag rückübertragen müssten. Aus Sicht der Originalverlage bestehen bei dieser Vorgehensweise jedoch gewisse Nachteile: Zum einen wären wiederum die unter Umständen nicht unerheblichen Laufzeiten der verschiedenen Wahrnehmungsverträge der Subverlage, die in Europa im Höchstfall bis zu drei Jahren betragen können, einzuhalten. Zudem wäre der Originalverlag insoweit auf eine aktive Kooperation seines Subverlags angewiesen. Hierbei bestünde aber insbesondere bei konzernfremden, unabhängigen Subverlagen die Ungewissheit, inwieweit der Originalverlag diese überhaupt zu einer (partiellen) Kündigung der Wahrnehmungsverträge mit ihren Verwertungsgesellschaften sowie zu einer Rechterückübertragung an ihn bewegen kann; denn außer im Falle einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung wird ihm in aller Regel kein derartiger Anspruch gegen seine Subverlage zustehen.

Für die Herausnahme der mechanischen Rechte des angloamerikanischen Repertoires aus den verschiedenen europäischen Verwertungsgesellschaften wählen die US-amerikanischen und britischen Originalverlage daher einen anderen, einfacheren Weg: Nach eigenen Angaben kündigen sie die mit ihren Subverlagen getroffenen Subverlagsverträge in Bezug auf die mechanischen Rechte⁴⁹². Mit der Kündigung verliert der Subverlag das Recht zur Vertretung des Repertoires des Originalverlags in dem Gebiet, für das er als Subverlag bestellt wurde. Durch diese Vorgehensweise werden nach Ansicht der Verlage die betreffenden gebietsgebundenen Rechte gleichsam automatisch aus den lokalen Verwertungsgesellschaften herausgelöst, da diese nur für das Repertoire, das die Subverlage selbst in die jeweilige Gesellschaft eingebracht haben, Lizenzen vergeben können⁴⁹³. Statt einer echten Kündigung besteht ebenso die Möglichkeit der Verlage, die betreffenden Subverlagsvereinbarungen im gegenseitigen Einvernehmen in sachlicher Hinsicht zu beschränken bzw. zu modifizieren; dies führt jedoch zum selben Ergebnis⁴⁹⁴.

492 Vgl. *Ventroni*, in: *Schwarz/Peschel-Mehner* (Hrsg.), Ziffer 8.2.3.3., S. 42; *Poll*, ZUM 2008, 500, 504; EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 42.

493 Vgl. dazu EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, a.a.O.

494 Zu den sich bietenden Möglichkeiten aus Verlagssicht vgl. *Music Publishers Association*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung vom 31.7.2007, Appendix 2: *Advice for publishers*, Ziff. A.

Im Unterschied zur Herausnahme der kontinentaleuropäischen Rechte bedarf es daher grundsätzlich⁴⁹⁵ keiner Kündigung der Wahrnehmungsverträge zwischen den jeweiligen Subverlagen (als derivative Inhaber der territorial beschränkten Rechte) und ihren Verwertungsgesellschaften. Dies hat für die Originalverlage den großen Vorteil, dass sich die Rechteherausnahme außerhalb des Einflussbereichs der Verwertungsgesellschaften vollzieht und die Verleger damit insbesondere keine Rücksicht auf die Laufzeiten und Kündigungsfristen der Wahrnehmungsverträge der verschiedenen Verwertungsgesellschaften nehmen müssen, sondern ihre Rechte kurzfristig wieder bei sich bündeln können. Auch bedarf es keiner gemeinsamen Absprache bzw. Koordination des Originalverlags mit seinen Subverlagen, da ersterer die Vertragskündigung als einseitige Willenserklärung selbst vornehmen kann. Das Resultat ist jedoch dasselbe: Die Verwertungsgesellschaft, die bislang gebietsgebundene Lizenzen für das Repertoire des Subverlags erteilt hat, hat die Berechtigung dazu verloren, da die Rechte nicht mehr vom Subverlag gehalten werden.

Zwei Problemkreise im Rahmen dieser von den angloamerikanischen Originalverlagen gewählten Vorgehensweise der Subverlagsvertragskündigung lohnen eine nähere Betrachtung, nämlich einerseits die urheberrechtssdogmatische Begründung des automatischen Rechterückfalls auf den Hauptverlag (unten a)) und andererseits die Frage nach den Kündigungsmöglichkeiten von Subverlagsverträgen (unten b)):

- a) Dogmatische Begründung des Rechterückfalls auf den Originalverlag durch Kündigung des Subverlagsvertrags nach deutschem Recht

Als derart urheberrechtlich selbstverständlich, wie dies offenbar die Verlage des angloamerikanischen Musikrepertoires annehmen, stellt sich der automatische Rechterückfall von den Verwertungsgesellschaften direkt auf den Originalverlag durch Kündigung der Subverlagsverträge jedenfalls nach deutschem Recht nicht dar – betrifft diese Problematik doch die wesentliche Grundfrage der Reichweite der Geltung des Abstraktionsprinzips im deutschen Urheberrecht und insbesondere die dabei lebhaft diskutierte Frage, ob bei Lizenzrechteketten die vorzeitige Beendigung des Hauptlizenzvertrages dazu führt, dass gleichzeitig auch das vom ausschließlichen oder einfachen Hauptnutzungsrecht („Tochterrecht“) abgeleitete

495 Bei den britischen und irischen Vervielfältigungsrechten kann unter bestimmten Voraussetzungen zusätzlich die Kündigung des MCPS/MCPSI-Membership Agreement erforderlich sein; dies hängt vom territorialen Umfang der Mandatierung der Verwertungsgesellschaft ab. Vgl. dazu sogleich unten Ziff. 3.

(ausschließliche oder einfache) Sublizenzrecht („Enkelrecht“) erlischt⁴⁹⁶. Gerade im Filmurheberrecht kommen derartige Lizenzketten sehr häufig vor, in dessen Zusammenhang diese Rechtsfrage eingehend erörtert wurde⁴⁹⁷. Aber auch die vorliegend zu untersuchende Fallkonstellation einer Rechtekette, nämlich der Übertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten vom angloamerikanischen Originalverlag auf seinen deutschen Subverlag, der diese wiederum auf Grundlage des Wahrnehmungsvertrages seiner Verwertungsgesellschaft, hier der GEMA, exklusiv einräumt, wirft dieselbe Frage nach dem rechtlichen Schicksal der Rechtseinräumung auf die GEMA nach vorzeitiger Kündigung des Subverlagsvertrages auf der ersten Ebene auf. Zwar unterscheiden sich Wahrnehmungsverträge wesensmäßig von Lizenzverträgen im engen Sinne insoweit, dass sie keine unmittelbare Werkverwertung, sondern zunächst nur die Einräumung von Nutzungsrechten zu treuen Händen an Verwertungsgesellschaften zum Gegenstand haben, die dann erst die eigentlichen Lizenzverträge mit den Werkverwertern abschließen⁴⁹⁸. Dennoch stellt der Wahrnehmungsvertrag als urheberrechtlicher Nutzungsvertrag sui generis seinem Wesen nach ebenso ein echtes Verfügungsgeschäft dar⁴⁹⁹. Daher stellt sich auch in dieser Konstellation die Rechtsfrage nach dem Erlöschen oder Weiterbestehen der abgeleiteten „Enkelrechte“ nach vorzeitiger Beendigung des Hauptnutzungsvertrages.

Diese Frage ist gesetzlich nicht geregelt. Der Gesetzgeber hat den Vorschlag des sog. Professorenentwurfs⁵⁰⁰ im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens, in § 33 S. 3 UrhG ein grundsätzliches Erlöschen aller abgeleiteten Nutzungsrechte im Fall des Wegfalls des Hauptnutzungsrechts zu regeln, bewusst nicht übernommen, sondern der Rechtsprechung zur Klärung überlassen⁵⁰¹. Die bislang überwiegende Meinung in Rechtsprechung und Literatur geht bislang davon aus, dass sowohl im Verlags- wie auch im übrigen Urheberrecht der Wegfall der Hauptlizenz (d.h. im vorliegenden Fall der Subverlagsvertrag) generell auf die weiteren Rechtsübertragungen (d.h. hier die Rechtseinräumung des Subverlags auf dessen Verwertungsgesellschaft) durchschlägt⁵⁰². Die Gegenauffassung argumentiert im Sinne der Un-

496 Grundlegend hierzu *Picot*, Abstraktion und Kausalabhängigkeit im deutschen Immaterialgüterrecht, S. 138 ff. und *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 460 ff.

497 Vgl. etwa *Wente/Härle*, GRUR 1997, 96 ff.; *Schwarz/Klingner*, GRUR 1998, 103 ff.

498 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 423, Rn. 941.

499 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 522, Rn. 1200.

500 Zum sog. Professorenentwurf vgl. etwa GRUR 2000, 765, 766 und 775.

501 Vgl. Begründung des Gesetzentwurfs BT-Drs. 14/6433, S. 16.

502 Vgl. OLG Hamburg GRUR 2002, 335, 336 – *Kinderfernseh-Sendereihe*; OLG Hamburg GRUR Int. 1998, 431, 435 – *Felikas Bajoras*; OLG München FuR 1983, 605; LG Hamburg ZUM 1999, 858, 859 f.; OLG Stuttgart FUR 1984, 393, 397; LG München ZUM-RD 1997, 510; *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 255, Rn. 556; *Nordemann*, GRUR 1970, 174 ff.; *Schricker*, VerlagsR, § 28 VerlG a.F., Rn. 27; *Schricker/Schricker*, UrhG, § 35 UrhG, Rn. 11 m.w.N.; *Wente/Härle*, GRUR 1997, 96, 99; *Schulze*, in:

terlizenznnehmer (im vorliegenden Fall die Verwertungsgesellschaft) sowie der Verkehrssicherheit und will die abgeleiteten Rechtsübertragungen bestehen lassen⁵⁰³. Bei der hier diskutierten Frage der Akzessorietät von Unterlizenzen im Hinblick auf den Bestand der Hauptlizenz geht es letztlich um den Interessenskonflikt zwischen Urheber bzw. Rechtsinhaber einerseits und dem Sublizenznnehmer andererseits. Letztere haben oft erhebliche Eigeninvestitionen getätigt und wollen daher auf den Bestand ihrer Nutzungsberechtigung vertrauen dürfen⁵⁰⁴. Auf der anderen Seite besteht das Interesse des ursprünglichen Rechtsinhabers, die Kontrolle darüber zu behalten, von wem sein Urheberrecht ausgewertet wird, sowie mit Beendigung der Hauptlizenz ein von weiteren Nutzungsrechten unbelastetes Urheberrecht zu erhalten⁵⁰⁵.

Die überzeugenderen Argumente sprechen letztlich für die Interessen des ursprünglichen Rechtsinhabers und damit für ein Durchschlagen des Wegfalls des Hauptnutzungsrechts auf die folgenden, davon abgespaltenen weiteren Verfügungen. Dem aus dem Zweckbindungsgedanken folgenden, allgemein anerkannten Grundsatz im Urheberrecht, dass die urheberrechtlichen Befugnisse die Tendenz haben, so weit wie möglich bei ihrem ursprünglichen Inhaber zu verbleiben, wird durch die Annahme der Akzessorietät der Sublizenz angemessen Rechnung getragen⁵⁰⁶. Da der Zweiterwerber seine Rechtsstellung allein aus einem Rechtsgeschäft mit dem Ersterwerber herleitet, kann diesem auch nicht ein Mehr an Rechten zustehen, als der Ersterwerber innehat⁵⁰⁷. Das Erlöschen des dem Unterlizenznnehmer eingeräumten Nutzungsrechts stellt daher allein die Konsequenz dessen dar, dass es als Enkelrecht vom Tochterrecht des Unterlizenzerbers abhängig ist⁵⁰⁸. Dogmatisch wird dieses Ergebnis bisweilen auf die Übernahme der Wertung von § 9

Dreier/Schulze, UrhG, § 35 UrhG, Rn. 16; *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, § 34 UrhG, Rn. 15; HK- UrhG/Kotthoff, § 31 UrhG, Rn. 49 a.E.; *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag im Recht des geistigen Eigentums, S. 460 ff., *Scheuermann*, Urheber- und vertragsrechtliche Probleme der Videoauswertung von Filmen 1990, S. 160 ff.; *Lößl*, S. 173 ff.; *Ulmer*, Urheber- und Verlagsrecht, S. 467 f.; *Goldbaum*, S. 272.

503 Vgl. *Schwarz/Klingner*, GRUR 1998, 103 ff.; *Sieger*, FuR 1983, 580 ff.; LG Stuttgart FuR 1983, 608; *Brandi-Dohrn*, GRUR 1983, 146; *Haberstumpf*, Handbuch des Urheberrechts, Rn. 418; *Held*, GRUR 1983, 161; *Wohlfahrth*, Das Taschenbuchrecht, S. 147 ff.; *Karow*, Die Rechtsstellung des Subverlegers, S. 85 f. Zu vermittelnden Meinungen siehe *Schricker/Schricker*, UrhG, § 35 UrhG, Rn. 11.

504 Vgl. *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 461.

505 Vgl. *Wente/Härle*, a.a.O.; *Pahlow*, a.a.O.; *Haberstumpf*, in: Festschrift Hubmann, S. 127; a.A. *Schwarz/Klingner*, a.a.O.

506 Vgl. OLG Hamburg GRUR 2002, 335, 336 – *Kinderfernseh-Sendereihe*.

507 Vgl. *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, § 34 UrhG, Rn. 15.

508 Vgl. *Schack*, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 255, Rn. 556; *Schricker*, VerlagsR, § 28 VerlG a.F., Rn. 27. A.A. BGH GRUR 2009, 946, 948, Tz. 11 ff. – *Reifen Progressiv*, wonach das Enkelrecht aufgrund seines dinglichen Charakters nach seiner Abspaltung vom Tochterrecht von dessen Fortbestand grundsätzlich unabhängig ist; zur *Reifen-Progressiv*-Entscheidung des BGH siehe sogleich eingehend unten.

VerlG als Ausnahmeregelung zum Abstraktionsprinzip⁵⁰⁹ auf die nachfolgenden Lizenzieräumungen gestützt: Der in § 9 VerlG zugrunde gelegte Kausalitätsgrundsatz soll insoweit in analoger Anwendung nicht nur auf die Weiterübertragung des eigentlichen Verlagsrechts auf Sublizenzennehmer anwendbar sein⁵¹⁰, sondern er soll sich daneben sowohl auf sämtliche verlagsrechtlichen Nebenrechte⁵¹¹ als auch – aufgrund der gegebenen Vergleichbarkeit der betroffenen Urheber- und Verkehrsinteressen – auf sämtliche Weiterübertragungen im gesamten übrigen Urhebervertragsrecht erstrecken⁵¹².

Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht aus den Regelungen der §§ 33 und 34 UrhG. § 33 S. 2 UrhG will zwar den Bestand von ausschließlichen und einfachen Nutzungsrechten für den Fall sicherstellen, dass der Inhaber des Rechts, der die Nutzungsrechte eingeräumt hat, wechselt oder auf sein Recht verzichtet. Jedoch liegt in der hier untersuchten Konstellation kein mit dem Sukzessionsschutz des § 33 UrhG vergleichbarer Fall vor, da die Grundlage des Lizenzrechts ganz wegfällt⁵¹³. Ein Wechsel in der Person des Rechtsinhabers lässt daher nur dann ein bestehendes Sublizenzenrecht unberührt, wenn gleichzeitig der Hauptnutzungsvertrag, also der Hauptlizenzvertrag, fortbesteht⁵¹⁴.

Darüber hinaus will § 33 UrhG nur den Bestand des Nutzungsrechts sicherstellen, nicht jedoch die Rechtsstellung des Urhebers beeinträchtigen⁵¹⁵. Bei einem Fortbestehen der abgeleiteten Nutzungsrechte besteht aber die Gefahr der Schwächung der Rechte des Urhebers gegenüber den Rechten der Lizenznehmer. Denn zum einen hätte es der Urheber trotz Beendigung der Hauptlizenz hinzunehmen, dass der Sublizenzennehmer das Werk weiter nutzt und dem Sublizenzengeber (Hauptlizenzennehmer) hierfür Lizenzgebühren bezahlt; insoweit bliebe dem Urheber nur die Möglichkeit, den Sublizenzengeber auf Beendigung des Lizenzvertrags mit dem Sublizenzennehmer, auf Abtretung der Rechte aus diesem oder auf Schadensersatz zu verklagen; eine Kündigung des Sublizenzenvertrages durch den Urheber würde hingegen aus formaljuristischen Gründen ausscheiden, da er nicht Partner dieses Vertrages ist⁵¹⁶. Zum anderen würde die Möglichkeit des Urhebers zur weiteren Verwertung seines Werkes nach Beendigung des Hauptlizenzenvertrags wesentlich

509 Zur Reichweite der Geltung des Abstraktionsprinzips im Recht des geistigen Eigentums vgl. grundlegend *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 207 m.w.N.

510 Vgl. *Wente/Härle*, a.a.O.

511 Vgl. *Schricker*, VerlagsR, § 9, Rn. 11 a; v. *Hase*, Der Musikverlagsvertrag, 1961, S. 43 ff.

512 Vgl. OLG Hamburg GRUR 2002, 335, 336 – *Kinderfernseh-Sendereihe*, m.w.N.

513 Vgl. *Schricker*, VerlagsR, § 28, Rn. 27; a.a. *Reber*, ZUM 2009, 855, 857.

514 Vgl. *Schulze*, in: *Dreier/Schulze*, UrhG, § 33 UrhG, Rn. 10; *Hertin*, in: *Fromm/Nordemann*, UrhG, § 34 UrhG, Rn. 15; HK- UrhG/*Kotthoff*, § 31 UrhG, Rn. 1, 6.

515 Vgl. *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 462.

516 Ein Eintritt des ursprünglichen Rechtsinhabers in den Unterlizenzenvertrag findet nach allgemeinen schuldrechtlichen Grundsätzen nicht statt; ebenso wird weitgehend die Ansicht abgelehnt, dass nach dem Wegfall der Hauptlizenz die Unterlizenz selbst zur Hauptlizenz „aufsteige“; vgl. *Pahlow*, Lizenz und Lizenzvertrag, S. 461 f.

eingeschränkt, da er einem Dritten nur ein mit dem Sublizenzenrecht belastetes Nutzungsrecht einräumen könnte⁵¹⁷.

Der herrschenden Auffassung steht auch nicht § 34 UrhG entgegen, wonach die Weiterübertragung von Nutzungsrechten grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers bedarf. Diese Vorschrift dient dem Schutz des Urhebers, der die Möglichkeit haben soll zu bestimmen, ob und an wen Nutzungsrechte weiter übertragen werden dürfen⁵¹⁸. § 34 Abs. 1 UrhG lässt sich aber nicht die weitergehende Wertung entnehmen, dass der Sublizenznnehmer aufgrund der einmal erteilten Zustimmung des Hauptlizenzengebers zur Weiterübertragung absolut wirkende Rechte erhält und sich der ursprüngliche Rechtsinhaber daher bei einer Beendigung des Vertrages mit dem Ersterwerber an seiner Zustimmung festhalten lassen müsste⁵¹⁹. Die Annahme eines Fortbestandes der Sublizenz würde die Interessen des Sublizenznnehmers über diejenigen des Urhebers stellen und damit dem Normzweck des § 34 Abs. 1 UrhG, den Urheber zu schützen, gerade widersprechen. Im Übrigen ist anerkannt, dass es dem Sublizenznnehmer unbenommen bleibt, sich gegen einen vorzeitigen Rechtsverlust vertraglich abzusichern⁵²⁰. Eine unzumutbare Beeinträchtigung sowohl des Unterlizenznnehmers als auch des Rechtsverkehrs ist daher nicht zu befürchten⁵²¹.

Der BGH hat jüngst in seiner *Reifen Progressiv*-Entscheidung in einer besonderen Fallkonstellation anders entschieden und das Weiterbestehen eines *einfachen* Sublizenzenrechts, das sich von einem ausschließlichen Hauptnutzungsrecht ableitet, bejaht, wenn das ausschließliche Hauptnutzungsrecht aufgrund eines wirksamen Rechterückrufs des Urhebers wegen Nichtausübung (§ 41 UrhG) erlischt und an den Urheber zurückfällt⁵²². Ob in dieser Entscheidung eine grundsätzliche Wendung des BGH zum generellen Schutz der Sublizenznnehmer zu erblicken ist, ist allerdings zweifelhaft. So stellte der BGH im Rahmen einer umfassenden Abwägung der Interessen des Urhebers einerseits und des Sublizenznnehmers andererseits insbesondere darauf ab, dass der Urheber nach erklärtem Rückruf eines ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß § 41 UrhG nicht übermäßig in einer Nutzung seines Rechts beeinträchtigt würde, wenn lediglich das vom ausschließlich Nutzungsberechtigten erteilte *einfache* Nutzungsrecht fortbestünde, da er durch dieses nicht gehindert sei, neue Nutzungsrechte zu vergeben. Angesichts der nach dem BGH vorzunehmenden Einzelfallabwägung ist daher nicht davon auszugehen, dass der BGH nunmehr generell das Fortbestehen des Sublizenzenrechts gegen die Interessen des Urhebers bejahen will. Die konkrete Argumentation des

517 Vgl. Kotthoff, in: Dreyer/Kotthoff/Meckel, UrhG, § 35 UrhG, Rn. 8.

518 Vgl. OLG Hamburg GRUR 2002, 335, 336 – *Kinderfernseh-Sendereihe*.

519 Vgl. OLG Hamburg GRUR 2002, 335, 336 – *Kinderfernseh-Sendereihe*; a.A. Schwarz/Klingner, GRUR 1998, 103, 110.

520 Vgl. Spautz in: Möhring/Nicolini, UrhG, § 35 UrhG, Rn. 6.

521 Vgl. Hertin, in: Fromm/Nordemann, UrhG, § 34 UrhG, Rn. 15.

522 Vgl. BGH GRUR 2009, 946 ff. – *Reifen Progressiv*.

BGH legt sogar vielmehr den Gegenschluss nahe, dass bei Erteilung eines *ausgeschließlichen* Sublizenzrechts die Abwägung zugunsten des Urhebers ausfiel, da ein Rechtefortbestand ansonsten unbilligerweise dazu führen würde, dass er seine Rechte überhaupt nicht mehr auswerten kann. Soweit es also um ausschließliche Sublizenzrechte geht, ist daher mit der herrschenden Auffassung weiterhin von deren Erlöschen beim Wegfall der Hauptlizenz auszugehen.

Diese im Verlags- und sonstigen Urhebervertragsrecht als vorzugswürdig befundene Ansicht muss aufgrund der vergleichbaren Interessenlage konsequenterweise auch beim vorliegenden Fall der exklusiven Weiterübertragung von urheberrechtlichen Nutzungsrechten von Subverlagen auf Verwertungsgesellschaften Geltung beanspruchen: Der Subverleger kann nicht ein Mehr an abgespaltenen Rechten und diese auch nicht für einen längeren Zeitraum an seine Verwertungsgesellschaft einräumen, als von seiner eigenen Berechtigung gedeckt ist. Zudem ist vorliegend bei der nach der *Reifen Progressiv*-Entscheidung des BGH gebotenen Interessenabwägung gerade die besondere Funktion der Verwertungsgesellschaften zu berücksichtigen: Denn diese unterscheiden sich von anderen Sublizenznnehmern insoweit maßgeblich, als sie zum einen kein eigenständiges wirtschaftliches Interesse verfolgen und daher keine schützenswerten Vermögensdispositionen zur Auswertung der abgeleiteten Nutzungsrechte getroffen haben und zum anderen ohnehin nicht für sich selbst, sondern allein treuhänderisch zugunsten der lizenzierten Rechtsinhaber tätig werden. Insoweit besteht daher kein schutzwürdiges Bedürfnis der Verwertungsgesellschaft auf den Fortbestand ihres abgeleiteten Nutzungsrechts bei der Beendigung des Hauptlizenzvertrages zwischen Originalverlag und Subverlag.

Darüber hinaus findet bei der hier in Rede stehenden Lizenzrechtekette die Geltung des Kausalitätsprinzips, das, wie eben gesehen, als dogmatisches Fundament für einen automatischen Rechterückfall dient, in besonderem Maße Anwendung: Für die Rechtsbeziehung zwischen den Rechtsinhabern und ihrer Verwertungsgesellschaft ist nämlich anerkannt, dass das Abstraktionsprinzip keine Geltung erlangen soll⁵²³. Insgesamt sprechen daher die überzeugenderen Gründe dafür, dass die Beendigung der Nutzungsrechtseinräumung auf den Subverlag durch Kündigung des Subverlagsvertrages unmittelbar auf die weiterverfügten Rechte an seine Verwertungsgesellschaft durchschlägt.

Nach zutreffender Auffassung führt somit die Kündigung der Subverlagsverträge bei Anwendung deutschen Urheberrechts zu einem automatischen Rechterückfall von der Verwertungsgesellschaft auf den Originalverlag. Diese rechtliche

523 Mit Beendigung des Wahrnehmungsvertrages fallen die Nutzungsrechte automatisch an den Berechtigten zurück, ohne dass es einer ausdrücklichen Rückübertragung bedarf. Die Wahrnehmungsverträge der meisten Verwertungsgesellschaften enthalten eine entsprechende Klausel. Vgl. Schack, Urheber- und Urhebervertragsrecht, S. 238, Rn. 525 ff. und S. 522, Rn. 1200 m.w.N.; BGH GRUR 1966, 567, 560 – GELU.

Einschätzung wird ebenso in anderen Rechtsordnungen geteilt. So wird beispielsweise auch im US-amerikanischen Recht angenommen, dass mit dem Wegfall der Hauptlizenz automatisch auch die abgeleiteten Rechte Dritter entfallen⁵²⁴. Offenbar sind auch die betroffenen europäischen Verwertungsgesellschaften selbst der Auffassung, dass die Kündigung der Subverlagsverträge durch die angloamerikanischen Musikverlage zum automatischen Rechteentzug aus den Verwertungsgesellschaften unter Umgehung der wahrnehmungsvertraglichen Kündigungsbestimmungen führt⁵²⁵.

b) Beendigungsgründe von Subverlagsverträgen

Damit ist jedoch noch nicht die Frage geklärt, ob und unter welchen Bedingungen solche Subverlagsvereinbarungen zum Zwecke der Repertoire-Herausnahme durch die Originalverlage überhaupt beendet werden können⁵²⁶.

Wird das internationale Subverlagssystem, wie dies heutzutage bei sämtlichen Major-Musikverlagen und den großen Independents der Fall ist, durch firmeneigene Tochterfirmen gebildet, liegt hier die Möglichkeit des Abschlusses eines Aufhebungsvertrags oder eine bloße, vom übereinstimmenden Willen der Parteien getragene Modifizierung des bestehenden Subverlagsvertrags nahe⁵²⁷. In diesem Fall dürfte eine solche Kündigung bzw. Vertragsänderung und damit eine Rechteherausnahme aus den Verwertungsgesellschaften keine größeren rechtlichen und praktischen Hindernisse bereiten. Daher befinden sich solche international aufgestellten Verlage mit einem weltumspannenden Firmennetz in der komfortablen Situation, ihre mechanischen (Online-)Rechte kurzfristig und ohne äußere Zwänge wieder bei sich zu bündeln.

Ganz anders und aus Verlagssicht wesentlich problematischer kann sich dies jedoch im Einzelfall darstellen, wenn der Originalverlag einen konzernfremden, unabhängigen Subverlag zur Rechtewahrnehmung im Ausland beauftragt hat. Ein

524 Vgl. *Reindl*, Die Nebenrechte im Musikverlagsvertrag, S. 171; ausführlich *Nimmer* on Copyright, 11-17 und 11-24.1 ff. mit Bezugnahme auf den Rechtsstreit *Mills Music v. Snyder*, 469 US 153, 164 (1985).

525 Im Rahmen der Entscheidung der Europäischen Kommission im Fusionskontrollverfahren zum Zusammenschluss der Major-Musikverlage *Universal Music Publishing* und *BMG Publishing* vom 22. Mai 2007 haben die meisten befragten Verwertungsgesellschaften bestätigt, dass es den Verlagen ohne weiteres möglich sei, Vervielfältigungsrechte angloamerikanischer Musikwerke aus den Verwertungsgesellschaften herauszunehmen, indem sie ihre Subverlagsvereinbarungen kündigen. Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 42, insbes. Fn. 52.

526 Vgl. zur Beendigung von Subverlagsverträgen grundlegend *Karow*, Die Rechtsstellung des Subverlegers, S. 71 ff.

527 Vgl. *Music Publishers Association*, Stellungnahme zur Kommissions-Empfehlung vom 31.7.2007, Appendix 2: Advice for publishers, Ziff. A.

solcher Subverlag wird regelmäßig nicht ohne weiteres in einen Aufhebungsvertrag vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit einwilligen, da ihm damit unter Umständen eine erhebliche Einkommensquelle verloren geht. Daher wird den Originalverlagen meist nur die Möglichkeit zur einseitigen Vertragsbeendigung verbleiben.

Neben den ordentlichen Beendigungsgründen, wozu der Ablauf der vertraglich vereinbarten Vertragsdauer oder das Ende der urheberrechtlichen Schutzfrist (§ 64 UrhG) zählen⁵²⁸, besteht bei Subverlagsverträgen bei der Erfüllung entsprechender gesetzlicher oder vertraglich vereinbarter Voraussetzungen auch die Möglichkeit der außerordentlichen Beendigung vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragslaufzeit. Solche Beendigungsgründe können einerseits Annulierungsklauseln oder diesen vergleichbare außerordentliche Kündigungsrechte bei bestimmten Vertragsverletzungen sein, wie sie im internationalen Rechtsverkehr vielfach gebräuchlich und in Subverlagsverträgen üblicherweise vereinbart sind⁵²⁹. Des Weiteren bestehen gesetzliche Rücktrittsrechte nach allgemeinem Schuldrecht bei Verletzung synallagmatischer Vertragspflichten⁵³⁰ oder aus Verlagsrecht gemäß § 48 VerlG i.V.m. §§ 30 ff. VerlG⁵³¹. Als Dauerschuldverhältnis kann ein Subverlagsvertrag schließlich jederzeit außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund gekündigt werden, vgl. § 314 BGB⁵³².

Allen diesen außerordentlichen Beendigungsgründen ist jedoch gemeinsam, dass sie zu ihrer Wirksamkeit eine Pflichtverletzung im weiteren Sinne seitens des Subverlags voraussetzen⁵³³. Verhält sich der Subverleger vertragsgemäß, wird sich der Originalverlag daher nicht einseitig gegen den Willen des Subverlegers vorzeitig von diesem Vertrag lösen können. Daher kann sich die internationale Rechtevergabe über unabhängige Subverlage im Einzelfall als überaus nachteilig für diese, meist kleineren Verlage darstellen: Soweit im Einzelfall kein Anlass für eine außerordentliche Vertragsbeendigung besteht, wird der Originalverlag regelmäßig zu einem Abwarten des Ablaufs des Vertragszeitraums gezwungen sein, bevor er

528 Vgl. Karow, a.a.O.

529 Beispiele dafür sind – je nach konkreter Ausgestaltung – die Nichterfüllung der Pflicht des Subverlegers zur Herstellung von Subausgaben oder Tonträgerausgaben oder die sonstige unzureichende Ausübung der Nutzungsrechte, die Konkursöffnung über sein Vermögen, die Einstellung seiner Tätigkeit als Musikverleger, etc. Vgl. Karow, a.a.O., S. 75.

530 Vgl. dazu Karow, Die Rechtsstellung des Subverlegers, S. 76 f.

531 Vgl. Beck, Der Lizenzvertrag im Verlagswesen, S. 96; Karow, Die Rechtsstellung des Subverlegers, S. 77 ff.

532 Daran sind jedoch hohe Anforderungen zu stellen: Nach § 314 BGB liegt ein wichtiger Grund nur vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

533 Ein freies ordentliches Kündigungsrecht ist in aller Regel in Subverlagsverträgen nicht vereinbart. Vgl. dazu die Subverlagsvertragsmuster bei Karow, Die Rechtsstellung des Subverlegers, S. 115 ff. und Czychowski, Subverlagsvertrag, Formular XI.22, S. 953 ff.

neu über seine Rechte disponieren kann. Auch wenn Subverlagsverträge heute nicht mehr für die gesamte Dauer der urheberrechtlichen Schutzfrist, sondern meist mit einer Laufzeit von fünf bis zehn Jahren, in Deutschland mindestens jedoch für drei Jahre geschlossen werden⁵³⁴, muss ein solcher Verlag ohne eigenes internationales Firmengeflecht somit unter Umständen mehrere Jahre warten, bis er seine Rechte wieder einsammeln und neu vergeben kann.

2. Die Herausnahme der Vervielfältigungsrechte des US-amerikanischen Musikrepertoires

Bei Bestehen eines internationalen Subverlagsnetzes gestaltet sich somit die Herausnahme der mechanischen (Online-)Rechte US-amerikanischer Musikwerke entsprechend den obigen Ausführungen: Hier genügt die Kündigung bzw. die Aufhebung der Subverlagsverträge des US-amerikanischen Originalverlags gegenüber bzw. mit den verschiedenen ausländischen Subverlagen, um die Rechte aus den lokalen Verwertungsgesellschaften herauszulösen und sie wieder unmittelbar bei sich zu bündeln. Eine zusätzliche Kündigung des Representation Agreement mit der Harry Fox Agency ist in dieser Konstellation nicht erforderlich, da letztere im Falle des Unterhaltens von ausländischen Subverlagen nicht zur internationalen Wahrnehmung beauftragt ist. Allein im Falle einer (unüblichen) weltweiten Mandatierung der Harry Fox Agency bedarf es einer – innerhalb von 90 Tagen möglichen – (partiellen) Kündigung, um zu vermeiden, dass die Rechte weiterhin über das Netz der Gegenseitigkeitsverträge ins Ausland transferiert werden.

3. Die Herausnahme der Vervielfältigungsrechte des britischen Musikrepertoires

Anders als bei der Herausnahme der mechanischen (Online-)Rechte des US-amerikanischen Repertoires ist die Kündigung der Subverlagsverträge aufgrund wahrnehmungsrechtlicher Besonderheiten bei der MCPS in bestimmten Fällen nicht ausreichend:

Soweit der Verlag gemäß Ziff. 6.3 MCPS Membership Agreement bestimmte ausländische Territorien von vornehmerein vom Wahrnehmungsumfang der MCPS ausgenommen hat, genügt auch für diese Länder die Kündigung der Subverlagsverträge, da dadurch die betreffenden Vervielfältigungsrechte direkt auf den britischen Originalverlag zurückfallen⁵³⁵.

534 Vgl. dazu oben § 2. C. III.

535 Zu Ziff. 6.3 MCPS Membership Agreement vgl. bereits oben § 19. D. II. 2.

Falls jedoch – wie üblich – keine derartige Einschränkung der Mandatierung der MCPS in territorialer Hinsicht besteht, reicht es seitens des britischen Originalverlags nicht aus, lediglich die Subverlagsvereinbarungen mit seinen lokalen Subverlagen zu kündigen: Zwar verlieren die Subverlage durch die Kündigung das Recht zur Vertretung des Musikrepertoires in ihrem Gebiet, für das sie bevollmächtigt wurden, wodurch die mechanischen Rechte zunächst aus den jeweiligen lokalen Verwertungsgesellschaften herausgelöst werden. Nach Maßgabe der bereits oben näher behandelten Ziff. 6.1 MCPS Membership Agreement⁵³⁶ führt die Beendigung der Subverlagsvereinbarungen jedoch gleichzeitig dazu, dass sich der aufgrund der unmittelbaren Rechtevergabe an ausländische Subverlage ursprünglich territorial beschränkte Geltungsbereich der von der MCPS erteilten Lizzenzen wieder auf diejenigen Territorien erstreckt, für welche die Subverlagsvereinbarungen gekündigt wurden. Im Fall, dass kein Subverlagsvertrag aufrechterhalten wird, gelten die Rechtseinräumungen, die die MCPS erteilen kann, sogar wieder weltweit⁵³⁷. Aufgrund der wieder auflebenden unbeschränkten Wahrnehmungsbefugnis ist die MCPS somit gleichsam automatisch wieder in der Lage, die Vervielfältigungsrechte an dem vormals von den Subverlagen administrierten Repertoire den ausländischen Verwertungsgesellschaften über die Gegenseitigkeitsverträge zu vermitteln. Um die mechanischen Rechte aus den ausländischen Verwertungsgesellschaften herauszulösen, muss der britische Originalverlag somit nicht nur die Subverlagsverträge kündigen, sondern zusätzlich die Rechte für die gewünschten Länder auch der MCPS selbst entziehen. Im Hinblick auf die ausländischen Territorien kann der Verlag eine Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten vornehmen⁵³⁸. Will er hingegen sein Repertoire der MCPS auch für die Wahrnehmung in Großbritannien entziehen, ist eine Kündigungsfrist von sechs Monaten zu beachten⁵³⁹. Erst damit hat der Musikverlag sämtliche mechanischen Rechte am britischen Repertoire wieder bei sich gebündelt.

II. Die Herausnahme der Aufführungsrechte

Bei sämtlichen Aufführungsrechten des angloamerikanischen, d.h. US-amerikanischen, britischen und irischen Repertoires entspricht die Rechtslage grundsätzlich derjenigen bei den Rechten an den kontinentaleuropäischen Musikwerken (vgl. oben Ziff. B.): Aufgrund ihrer vorrangigen Rechtseinräumung auf die jeweiligen *Performing Rights Societies* haben nur die originären Urheber, nicht aber die Mu-

536 Vgl. dazu oben § 19. D. II. 2.

537 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 42.

538 Ziff. 6.3 MCPS-Membership Agreement.

539 Ziff. 15.1 MCPS-Membership Agreement.

sikverlage die Kontrolle über diese bei den Verwertungsgesellschaften liegenden Aufführungsrechte. Dies hat zur Folge, dass allein die Urheber die Rechtsmacht haben, durch Kündigung ihrer Wahrnehmungsverträge die Rechte aus den Verwertungsgesellschaften herausnehmen. Hierbei ist er allerdings an die jeweiligen Laufzeiten und Kündigungsfristen der betreffenden Verwertungsgesellschaften gebunden⁵⁴⁰.

Die Verlage können hingegen nur mit Zustimmung der Urheber tätig werden⁵⁴¹. Wie die kontinentaleuropäischen Verlage sind sie daher gezwungen, zu einer Herausnahme der Aufführungsrechte ihres Verlagskatalogs für jedes einzelne Werk die Zustimmung sämtlicher beteiligter Urheber einzuholen. Angesichts der unüberschaubaren Vielzahl der Musiktitel und der involvierten Urheber ist dies bislang auch den angloamerikanischen Musikverlagen nicht gelungen⁵⁴².

Eine besondere Sachlage besteht, wie bereits beschrieben⁵⁴³, bei den US-amerikanischen Aufführungsrechten: Hier ist von der gerade skizzierten Rechteherausnahme die Möglichkeit der Verlage zu unterscheiden, neben dem System der Gegenseitigkeitsverträge die US-amerikanischen Aufführungsrechte im US-Inland individuell wahrzunehmen. Was jedoch eine grenzüberschreitende Lizenzierung im gesamten europäischen Raum anbelangt, gelingt dies aufgrund der divergierenden Wahrnehmungsbestimmungen der US-amerikanischen *Performing Rights Societies* nur bei den von der ASCAP wahrgenommenen Musikwerken⁵⁴⁴. Aber auch insoweit erlauben die ASCAP-Statuten nur eine individuelle Rechtevergabe, eine Beauftragung von Verwertungsgesellschaften oder sonstigen kollektiv tätigen Lizenzierungsstellen in Europa bleibt den Musikverlagen hingegen versagt.

540 Freilich ist auch in diesem Fall – entsprechend der Rechtslage in Kontinentaleuropa – zu beachten, dass durch die wirksame Rechteherausnahme durch einen verlagsgebundenen Urheber der ursprünglich subsidiäre Rechtserwerb des Musikverlags wirksam und letzterer im Wege des Durchgangserwerbs zunächst Inhaber der Aufführungsrechte wird. Aufgrund der gleichzeitigen Mitgliedschaft des Verlags in der betreffenden *Performing Rights Society* fallen diese Rechte jedoch sofort wieder an diese Verwertungsgesellschaft zurück. Daher muss der Verlag zur endgültigen Rechteherausnahme auch seinen eigenen Wahrnehmungsvertrag im entsprechenden Umfang kündigen. Vgl. dazu eingehend oben § 11. B.

541 Vgl. EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43.

542 So war beispielsweise der Major-Verlag Warner Chappell Music eigenen Angaben zufolge bislang nicht in der Lage, auch die britischen Aufführungsrechte seines Verlagsprogramms aus der PRS herauszunehmen und seiner P.E.D.L.-Initiative zum Zwecke der paneuropäischen Lizenzierung zuzuführen. Vgl. *Warner Music Group Corp., DG Competition Issues Paper on Online Goods and Services, Comments by Warner Music Group Corp.* vom 15.10.2008, S. 5 f. und 11; online abrufbar unter (zuletzt abgerufen am 26.8.2009): http://ec.europa.eu/competition/consultations/2008_online_commerce/warner_music_group_contribution.pdf.

543 Vgl. oben § 10. E. III.

544 Vgl. eingehend oben § 10. E. III. 1. und EU-Kommissions-Entscheidung *Universal/BMG Music Publishing*, S. 43, Fn. 54.

D. Zulässigkeit der isolierten Herausnahme der Online-Vervielfältigungsrechte unter dem Gesichtspunkt der dinglichen Aufspaltbarkeit von urheberrechtlichen Nutzungsrechten

In den vorausgegangenen Erörterungen wurde deutlich, dass den angloamerikanischen Musikverlagen nur die Herausnahme der mechanischen Vervielfältigungsrechte aus den Verwertungsgesellschaften möglich, ein Entzug der Aufführungsrechte jedoch bislang nicht gelungen ist. Für den hier untersuchten Online-Nutzungsbereich bedeutet dies, dass die Verlage dementsprechend nicht das Online-Recht insgesamt, sondern nur die Komponente des mechanischen Online-Rechts der Wahrnehmung durch die europäischen Verwertungsgesellschaften entzogen und den neu geschaffenen Zentrallizenzzinitiativen zur paneuropäischen Wahrnehmung übertragen haben. Es stellt sich in diesem Zusammenhang jedoch die Frage, ob die isolierte Herausnahme lediglich eines Teils des Online-Rechts unter urheberrechtlichen Gesichtspunkten überhaupt möglich ist. Der isolierte Entzug nur des mechanischen Rechts (als Bestandteil des Online-Rechts) könnte unter dem Gesichtspunkt der begrenzten Aufspaltbarkeit von urheberrechtlichen Nutzungsrechten rechtlichen Bedenken begegnen.

Grundsätzlich kann der Urheber etwa nach deutschem Urheberrecht Lizzenzen mit dinglicher Wirkung nicht für beliebig viele, sondern nur für Nutzungsarten vergeben, die als Verwertungsformen in wirtschaftlich-technischer Hinsicht nach der Verkehrsauflösung hinreichend klar abgrenzbar sind (siehe dazu im Einzelnen sogleich unten I.). Diese im Rahmen des Urhebervertragsrechts anerkannten Grundsätze müssen konsequenterweise auch für den umgekehrten Fall der dinglich wirkenden Herausnahme von einzelnen Nutzungsrechten aus einer Verwertungsgesellschaft Geltung beanspruchen.

Zweifel an der Zulässigkeit des isolierten Entzugs lediglich eines Teils des Online-Rechts könnten bestehen, weil das digitale Vervielfältigungsrecht gemäß § 16 UrhG, insbesondere tangiert durch das Bereitstellen des Musikwerks auf dem Server des Anbieters (Upload), möglicherweise keine eigene wirtschaftliche Bedeutung hat, d.h. als solches nicht eigenständig wirtschaftlich ausgewertet werden kann, sondern einzig der technischen Vorbereitung der nachfolgenden, aus Nutzersicht vor allem relevanten Verwertungshandlung der Öffentlichen Zugänglichkeitmachung (§ 19 a UrhG) bzw. der Online-Sendung (§ 20 UrhG) dient⁵⁴⁵. Das LG München hat die urheberrechtliche Aufspaltbarkeit des Online-Rechts in seine Aufführungsrechts- und Vervielfältigungsrechtskomponenten in einem Aufsehen

545 Vgl. Ventroni, in: Schwarz/Peschel-Mehner (Hrsg.), Ziff. 8.2.3., S. 39; Schaefer, ZUM 2010, 150, 152; Ullrich, ZUM 2010, 311, 316.